

Die Zerstörung der Alten Brücke in Mostar als Kriegsverbrechen

ICTY, AC, Prosecutor v. Prlić et al. – Urteil vom 29.11.2017 – IT-04-74-A

I. Sachverhalt (verkürzt)

Den Angeklagten wurde im Hauptverfahren unter anderem die Zerstörung der Alten Brücke in Mostar vorgeworfen. Auf andere Verfahrensgegenstände wird hier nicht eingegangen.

Die Verfahrenskammer hielt die Voraussetzungen eines Kriegsverbrechens der willkürlichen Zerstörung von Eigentum unter Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges nach Art. 3 b) des Statuts (Anlagepunkt 20) für gegeben, verurteilte jedoch die Angeklagten weder deswegen noch wegen einer schweren Verletzung der Genfer Abkommen nach Art. 2 d) (Anlagepunkt 19). Hiergegen wandte sich der Ankläger; die Vorbringen der Angeklagten griffen sowohl die faktischen Feststellungen als auch die rechtlichen Wertungen an, gemäß deren die Verfahrenskammer hier ein Verbrechen nach Art. 3 b) gesehen hatte.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufungskammer stellt zunächst fest, dass die Verfahrenskammer die Verurteilung unter Punkt 20 schlicht vergessen hat. Bezüglich anderer Verfahrensgegenstände hatte sie stets unter Punkt 19 verurteilt und aufgrund des Doppelverwertungsverbotes eine Verurteilung unter Punkt 20 abgelehnt; hier allerdings erfolgte mangels Besetzung zum Tatzeitpunkt und damit mangels Anwendbarkeit der Vierten Genfer Konvention keine Verurteilung unter Punkt 19. Eine Verurteilung unter Punkt 20 hätte demgemäß bei Zugrundelegung der Feststellungen der Verfahrenskammer erfolgen müssen.

Allerdings hält die Berufungskammer auch diese Feststellungen für falsch. Die Verfahrenskammer hatte die Brücke zunächst als auch militärisches Ziel eingeordnet, dann ausgeführt, dass die Zerstörung zu einer totalen Isolation von Donja Mahala und einem katastrophalen humanitären Zustand dort geführt habe und überdies einen desaströsen psychologischen Effekt auf die dort lebende mehrheitlich muslimische Bevölkerung gehabt habe; daher sei der Schaden in Ansehung des militärischen Vorteils unverhältnismäßig groß gewesen. Dabei, so die Berufungskammer, habe sie jedoch übersehen, dass es für eine Erfüllung des Tatbestandes einer Zerstörung in großem Maße bedürfe, was hier nicht gegeben sei. Es erfolgt insofern also keine Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens der willkürlichen Zerstörung von Eigentum.

Nun zieht die Kammer hieraus Konsequenzen für die von der Verfahrenskammer ausgesprochenen Verurteilungen wegen Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkt 1) sowie wegen des Terrorisierens der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen (Punkt 25). Unter beiden Anklagepunkten hatte die Verfahrenskammer die Zerstörung der Brücke als eine von mehreren Tathandlungen gewertet. In beiden Fällen könne jedoch die jeweils notwendige spezifische Absicht aus dem vorliegenden Sachverhalt nicht festgestellt werden. Sie spricht die Angeklagten deshalb unter diesen Punkten in Bezug auf die Zerstörung der Alten Brücke frei, was aber die Verurteilungen in Bezug auf andere Tathandlungen nicht berührt.

III. Problemstandort

Es geht um den Inhalt des Kriegsverbrechens der willkürlichen Zerstörung von Eigentum.